

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180

GENERALSEKRETARIAT: 1150 WIEN,
MARIAHILFER STRASSE 180
TELEFON (0222) 853535*
TELEX 136581 arbo a

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Parlament
1010 Wien

44

83

1983-11-03

Stromer
Dr. Kogler

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

JUR 1406

* Durchwahl

247

Datum

Wien, 1983-10-31

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz,
mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für
Behinderte errichtet wird, geändert wird

Sehr geehrte Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer Stellungnahme zum
obengenannten Entwurf des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Rudolf Hellar

Beilage

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Konto-Nr. 433 001 500
Bank für Arbeit und Wirtschaft Wien, Konto-Nr. 10010 669 176
Österreichische Länderbank, Konto-Nr. 248 105 820/00
Postsparkassenkonto-Nr. 1920.749
DVR: 0047171

AUTO-, MOTOR- UND RADFAHRERBUND ÖSTERREICH'S



MITGUE DES «BUREAU INTERNATIONAL DU TOURISME SOCIAL» (BITS)

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180

GENERALSEKRETARIAT: 1150 WIEN,
 MARIAHILFER STRASSE 180
 TELEFON (0222) 853535*
 TELEX 136581 arbo a

Herrn
 Bundesminister
 Alfred Dallinger
 Bundesministerium f. Soziale Verwaltung
 Stubenring 1
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	* Durchwahl	Datum
		JUR 1379	247	Wien, 1983-10-28

Betreff: Z1.42.510/5-7/1983
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz,
 mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für
 Behinderte errichtet wird, geändert wird

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir begrüßen Ihre Absicht, das gegenständliche Gesetz in jenen Punkten zu novellieren, aus deren Formulierung sich bisher Härtefälle ergeben konnten. Mit Hilfe einer generellen Bestimmung, aus der sich eine Zuständigkeit des Kuratoriums für gleichartige Leistungen als Ausgleich ergibt, können zweifellos positive Entscheidungen für den einzelnen Behinderten erreicht werden.

Wir haben im ARBO ein Mitglied zu vertreten, das aus der bisherigen Formulierung des Gesetzes einen wesentlichen Nachteil erlitten hat. Mit dem gegenständlichen Entwurf wird jedoch der Problematik, die sich im Fall unseres Mitgliedes Ing. Helmut Wagner (Aktenzahl 443.447/3-7/1983) ergeben hat, nur zum Teil Rechnung getragen. Diese Problematik besteht in all jenen Fällen, in denen der berufstätige Ehegatte für die Beförderung des behinderten (und daher nicht berufstätigen) Ehepartners aus eigenen finanziellen Mitteln ein Kraftfahrzeug anschafft. In solchen Fällen kann ein Nachweis gemäß § 3 Abs.3 Z.4 in keinem Fall geführt werden, daß der Behinderte selbst ein Kraftfahrzeug erworben hat. In all jenen Fällen, in denen der nicht behinderte Ehegatte allein für den Unterhalt sorgt, könnte ein Erwerb eines Kraftfahrzeuges durch den behinderten Ehepartner nur nach durchgeföhrter Schenkung des Kaufpreises

./.

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Konto-Nr. 433 001 500
 Bank für Arbeit und Wirtschaft Wien, Konto-Nr. 10010 669 176
 Österreichische Länderbank, Konto-Nr. 248 105 820/00
 Postsparkassenkonto-Nr. 1920.749
 DVR: 0047171

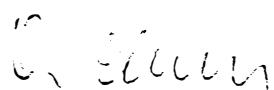
-2-

erreicht werden. Daraus ergibt sich jedoch eine Steuerpflicht für den nicht berufstätigen Ehegatten.

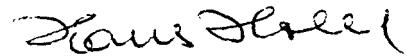
Wir schlagen daher vor, daß diesem Umstand durch eine Veränderung der Ziffer 4 Rechnung getragen oder aber durch erläuternde Bemerkungen bei der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesmaterie sichergestellt wird, daß in gleichartigen Fällen stets ein solcher Härtefall vorliegt, der gem. Abs. 6 im Kuratorium zu behandeln wäre. Geeignet erschien es uns jedoch, die Ziffer 4 anders zu textieren, um die Behandlung einer Vielzahl von Härtefällen im Kuratorium auszuschließen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Textierung in § 3 Abs. 3 Z. 2 wäre zu überlegen, ob es nicht auch Fälle gibt, in denen der Behinderte zwar körperlich in der Lage ist, die Lenkerberechtigung zu erlangen, infolge seines Alters jedoch nicht mehr gewillt ist, zur Lenkerprüfung anzutreten. Da beim gegenständlichen Gesetz nicht auf eine Behinderung von Geburt an abgestellt wird und daher auch ein Zivilinvalider im hohen Alter erfaßt wird, könnten derartige Fälle recht häufig auftreten. Die Formulierung sollte daher lauten: "Von einem Behinderten, der keine Lenkerberechtigung besitzt, ist glaubhaft zu machen".

Mit vorzüglicher Hochachtung



Otto Effenberger
Generalsekretär



Ing. Hans Hobl
Vizepräsident